

Benennung der Länder.	Beförderungsweg über	Bemerkungen.
<b>II. Australien.</b>		
West-Australien, Süd-Australien, Victoria, Neu-Süd-Wales, Queensland, Tasmania (Vandiemensland) u. Neu-Seeland	a) Brindisi mit britischen Schiffen	Zu a. Einschreibsendungen zulässig. Außer dem Porto 60 Pf. Einschreibgebühr. Die Leitung der Sendungen nach Neu-Seeland erfolgt auf den unter „b“ und „d“ angegebenen Wegen, auf den übrigen Wegen nur auf besonderes Verlangen des Absenders.
	b) S. Francisco — Auslieferung an England —	Zu b. Nicht nach West-Australien. Einschreibsendungen zulässig. Außer dem Porto 30 Pf. Einschreibgebühr.
Zw. †	c) S. Francisco — Auslieferung an die Vereinigten Staaten von Amerika —	Zu c. Frankirung bis zum Bestimmungs-ort nur nach Neu-Süd-Wales, Neu-Seeland, Queensland, Tasmania und Victoria; bis zum Ausschiffungshafen nach West-Australien und Süd-Australien. Einschreibung nur für Briefe nach Sydney zulässig. Außer dem Porto 60 Pf. Einschreibgebühr. Nach West-Australien u. Süd-Australien Waarenproben ohne Ermäßigung.
	d) Plymouth	Zu d. Nur nach Neu-Seeland. Einschreibsendungen zulässig. Außer dem Porto 30 Pf. Einschreibgebühr.
	e) Frankreich	Zu e. Einschreibsendungen zulässig. Außer dem Porto 40 Pf. Einschreibgebühr.
Zw. †	f) Triest und Alexandrien	Zu f. Einschreibsendungen zulässig. Außer dem Porto 20 Pf. Einschreibgebühr.
Die sonstigen Britischen Kolonien und die unabhängigen Inselgruppen außer Hawaii, z. B. die Fidji-Inseln, Insel Norfolk, die Samoa- (Schiffer-) Inseln, die Tonga-Inseln u. s. w. Zw. † (für alle drei Beförderungswegen).	a) S. Francisco — Auslieferung an England —	Zu a. Einschreibsendungen nach den Fidji-Inseln zulässig. Außer dem Porto 30 Pf. Einschreibgebühr.
	b) S. Francisco — Auslieferung an die Ver. St. v. Amerika —	Zu b. Waarenproben ohne Ermäßigung.
	c) Brindisi mit britischen Schiffen	Zu c. Nur nach den Samoa-, den Fidji-Inseln, der Insel Norfolk Einschreibsendungen zulässig. Außer dem Porto 60 Pf. Einschreibgebühr.

Für Einschreibsendungen nach dem Gebiete des Weltpostvereins tritt dem Porto überall gleichmäßig die Einschreibgebühr mit 20 Pf. und für die Beschaffung eines Rückcheines außerdem eine vom Absender vorauszubehaltende Gebühr von 20 Pf. hinzu.

Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen sind in Deutschland bis 600 Mk., nach Belgien, Ägypten und Frankreich mit Algerien und Tunis bis 1000 Franken, nach Helgoland bis 800 Mk., nach Italien bis 1000 Franken, nach Luxemburg bis 800 Mk., nach Niederland bis 150 fl., nach Oesterreich-Ungarn bis 100 fl. ö. W., nach Portugal (mit Einschluß von Madeira und den Azoren) bis 180 Milreis, nach Rumänien bis 1000 Franken, nach der Schweiz bis 1000 Franken zulässig. Tunis siehe unter Frankreich. Die vorauszubehaltende Gebühr beträgt innerhalb Deutschlands 30 Pf., für Postaufträge nach Frankreich z. 20 Pf., für solche nach den übrigen Ländern 20 Pf. für je 15 Gramm und 20 Pf. Einschreibgebühr, ausgenommen nach Oesterreich, für welche außer der Einschreibgebühr von 20 Pf., an Porto 10 Pf. bis zum Gewicht von 15 g, 20 Pf. bei höherem Gewicht zu erheben sind. Für die Uebersendung der eingezogenen Summe kommt die Postanweisungsgebühr in Ansatz, in Frankreich z. außerdem eine Gebühr von 10 Cts. für je 20 Franken, höchstens jedoch 50 Cts.

Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten (nur innerhalb Deutschlands zulässig). Die Gebühren betragen für Hinführung des Postauftrags 30 Pf., für Vorzeigung des Wechsels 10 Pf., für die Rücksendung des Wechsels, gleichviel ob angenommen oder nicht, 30 Pf.